



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1423 /0012-III/1/a/2005

Wien, am 01. Februar 2006

An das

Bundesministerium  
für Finanzen  
Abt. II/1

Himmelfortgasse 4-8  
1015 WIEN

Zu Zl. BMF-111401/0011-II/1/2005

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF  
Entwurf betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Die Intentionen zur Reform des derzeitigen Haushaltsrechtes werden seitens des B.M.I. grundsätzlich begrüßt. Damit wird einerseits eine teilweise flexiblere Budgetgestaltung ermöglicht, andererseits erfolgt in einem zweiten Schritt der Übergang zu einer wirkungsorientierten Budgetsteuerung, wodurch unter Anwendung eines Globalbudgets eine Ergebnis- und Ressourcenverantwortung verknüpft werden kann. Dadurch sollte ein sparsamerer bzw. effizienterer Budgetvollzug gewährleistet sein.

*Zum nunmehr vorliegenden Entwurf ergeben sich aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres folgende Bemerkungen:*

Seitens des B.M.I. ist insbesondere die vorgesehene Teilung in fixe und variable indikatorgesteuerte (Rubriken-)Obergrenzen von Bedeutung.

Bei Festlegung einer derartigen betraglichen Obergrenze für die folgenden 4 Jahre in einem Bundesfinanzrahmengesetz wird insbesondere auch auf die a priori nicht steuerbaren Ausgaben des B.M.I., wie etwa im speziellen im Asyl- und Fremdenbereich Bedacht zu nehmen sein. Dabei sollten nicht nur „konjunktursensible“ Ausgabenbereiche in die Überlegungen zur Trennung von fixen und variablen Ausgabenbestandteilen einbezogen werden, sondern auch jene Bereiche, die durch exogene Faktoren durch ein Ressort nicht

beeinflussbar und/oder mittelfristig auch nicht aufgrund der sich oft rasch ändernden weltpolitischen Lage mit Seriosität planbar sind.

Zwar ist die Möglichkeit gegeben, die im Bundesfinanzrahmengesetz enthaltenen Ausgabenobergrenzen durch eine Gesetzesnovellierung in Ausnahmefällen anzupassen, jedoch erscheint durch diese Maßnahme die erforderliche (kurzfristige) Flexibilität verloren zu gehen. Dieser Verlust einer kurzfristigen Flexibilität kann auch zu Verzögerungen z.B. bei Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Katastrophenhilfe im Ausland (Stichwort: Tsunami) führen, insbesondere dann, wenn – wie geplant – keine für den HBMF für solche Fälle vorgesehenen Ermächtigungsbestimmungen mehr angedacht werden sollten.

Das BM.I anerkennt zwar das Ziel der Schaffung einer verbindlichen mittelfristigen Planungssicherheit, vermeint aber, dass bei der Festlegung der Rubrikenobergrenze auch „worst-case“-Szenarien für vorweg nicht planbare Ausgabenposten zu berücksichtigen sein werden. Zur Klärung der Standpunkte hinsichtlich fixer und variabler Kosten wird das BMF um entsprechende Gesprächsbereitschaft ersucht.

Da Ausgabenüberschreitungen (überplanmäßige Ausgaben) innerhalb einer Untergliederung (vormals Kapitel) grundsätzlich möglich sind, sofern die Bedeckung innerhalb der Rubrik gegeben ist, kann nach h.o. Ansicht das Einvernehmen zwischen den in einer Rubrik zusammengefassten Bundesorganen nur durch eine festgelegte Koordinierungsfunktion des BMF funktionieren. Außerdem sollte gewährleistet bleiben, dass Überschreitungen von Untergliederungen auch Rubriken übergreifend möglich sein sollten, sofern in einer anderen Rubrik entsprechende Bedeckungsmöglichkeiten gegeben sind. Dies würde letztlich auch den Intentionen der Politik entsprechen, entsprechende Prioritätensetzungen – auch zwischen den einzelnen Politikbereichen (Rubriken) – vornehmen zu können.

Da Rücklagenentnahmen hinkünftig in die Obergrenze eingerechnet werden sollen, ist nach Ansicht des BM.I auch hinkünftig eine bundesfinanzgesetzliche Regelung anstelle der bei der Infoveranstaltung angesprochenen ausschließlichen Zustimmung durch den BMF erforderlich, zumal sich dadurch auch die Rubrikenobergrenze erhöhen kann (z.B. Rücklagenbildung 2007 infolge Lieferverzug, Ausgabe im Jahr 2008, im Finanzrahmengesetz damit nicht in der Rubrikenobergrenze berücksichtigt).

Zu der Aussage, wonach eventuelle Mehreinnahmen Rücklagen gleichzusetzen sind, wird davon ausgegangen, dass hierfür im jeweiligen Bundesfinanzgesetz eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich deren Rücklagenfähigkeit vorgesehen wird.

Abschließend wird bemerkt, dass vor allem bei einem personellintensiven Ressort, wie z.B. dem BM.I, die Bezugserhöhung einen sehr wesentlichen Faktor (indexierte Ausgaben) darstellt. Hierbei ist es besonders wichtig, dass die Budgetierung solcher Ausgabensteigerungen nicht durch restriktive Setzung der Rubrikenobergrenze durch das BMF übermäßig in Anspruch genommen wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

MR Mag. Kurt Holubar

**elektronisch gefertigt**